

<b>Wirtschaftssatzung der IHK Lübeck Geschäftsjahr 2021</b>
---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID- 19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl.I S. 1067), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) beschlossen:

I.       Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1.   in der Plan-GuV                                   |                 |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 14.902.800 EURO |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 16.779.500 EURO |
| geplantem Vortrag in Höhe von                          | 968.000 EURO    |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | -908.700 EURO   |
| 2.   im Finanzplan                                     |                 |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 2.500 EURO      |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 482.000 EURO    |

festgestellt.

II.       Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt (§5 Abs. (1), Beitragsordnung).

Die in Absatz 1 genannten IHK-Zugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch

an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, in dem Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt (§ 5 Abs. (2), Beitragsordnung).

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 15.340,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

46,00 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340,00 € und bis einschließlich 36.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

81,00 €

c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.000,00 € und bis einschließlich 77.000,00 €

153,00 €

d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000,00 € und bis einschließlich 128.000,00 €

332,00 €

2.2 Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 77.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,

153,00 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 77.000,00 € bis einschließlich 128.000,00 €,

332,00 €

- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 128.000,00 €

511,00 €

- 2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und folgende Ziffer (3) sowie Ziffer (1) oder (2) der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) - (1) mehr als 13.750.000 € Bilanzsumme  
- (2) mehr als 27.500.000 € Umsatz  
- (3) von 250 bis 500 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.3. zu veranlagten wären

2.045,00 €

- b) - (1) mehr als 13.750.000 € Bilanzsumme  
- (2) mehr als 27.500.000 € Umsatz  
- (3) mehr als 500 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.3. zu veranlagten wären

4.090,00 €

Auf den Umlagebeitrag wird der Grundbeitrag gemäß Ziffer 2.4 a) bis b) vermindert um den Grundbeitrag gemäß Ziffer 2.3. angerechnet. Der Grundbeitrag gemäß Ziffer 2.4 a) bis b) darf dadurch nicht unterschritten werden.

- 2.5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu Lübeck zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, wenn der Gewerbeertrag, bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb der Komplementärkapitalgesellschaft 24.500,00 € nicht übersteigt. Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Sitz im IHK-Bezirk haben.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und

der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

6. Aufgrund der Entwicklung im IHK-Bezirk werden die unter Ziffer II. 2. genannten Grundbeiträge sowie der unter Ziffer II. 3. angeführte Umlagehebesatz jeweils um 10 % gesenkt. Es handelt sich hierbei um eine einmalige für das Jahr 2021 gewährte Beitragsentlastung.

### III. Kredite

#### 1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

#### 2. Kassenkredite

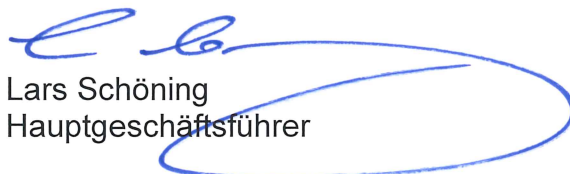
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 Euro aufgenommen werden.

Lübeck, 8. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck



Friederike C. Kühn  
Präses



Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer

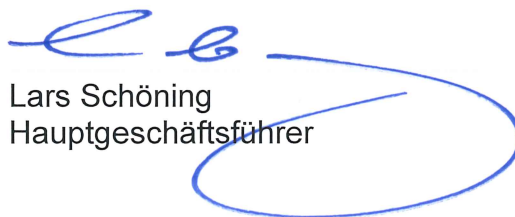
Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie wird gleichzeitig in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft zwischen Nord und Ostsee“ sowie im Internet unter [www.IHK-Schleswig-Holstein.de](http://www.IHK-Schleswig-Holstein.de) veröffentlicht.

Lübeck, 9. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck



Friederike C. Kühn  
Präses



Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer